

Web-Zugänglichkeitsgesetz

Dieses Gesetz beschreibt den barrierefreien Zugang für Websites und mobile Anwendungen, also Apps, und ist ein Bundesgesetz.

Folgende Institutionen müssen die Forderung des Gesetzes einhalten:

- Einrichtungen, die dem Bund zuordenbar sind, sowie die des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.
- Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge bzw. die im Interesse des Gemeinwohls dienen (z.B. Spitäler, Altenheime etc.).
- Einrichtungen, die zumindest teilrechtsfähig sind (z.B. Patentamt, Versuchs- und Forschungsanstalten etc.).
- Einrichtungen, die überwiegend vom Bund finanziert werden.

Welche Anforderungen hat dieses Gesetz?

Webseiten und mobile Anwendungen müssen die international gültigen WCAG-Richtlinien erfüllen. Das sind die Standards für Programmierung und Webdesign, nach denen vorgegangen werden soll. Die Richtlinien sind nach vier Prinzipien aufgebaut: Eine Webseite soll **wahrnehmbar**, **bedienbar**, **verständlich** und **robust** aufbereitet sein.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/ME/102>

Kontakt

Mag. Jakob Sint
Projekt BhW barrierefrei
Tel 07242-311337-136
jakob.sint@bhw-n.eu

